

Kampf dem Drogenmissbrauch : die Heerespolizei kann helfen

Autor(en): **Legler, Thomas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **158 (1992)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-61750>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kampf dem Drogenmissbrauch – die Heerespolizei kann helfen

Thomas Legler

Wer Drogen nimmt, gefährdet sich und andere. In ASMZ 3/1992 orientierte Oberstleutnant Peter Hauser über die Änderung des Militärstrafgesetzes. Hier soll auf die Sicht der Heerespolizei hingewiesen werden. Fürsorge heisst auch Schutz der Truppe vor Drogenhändlern. H. B.

Auf den 1. Januar 1992 ist ein **neuer Absatz 4 von Artikel 218 Militärstrafgesetz (MStG)** in Kraft gesetzt worden. Dieser lautet:

«Der Militärgerichtsbarkeit ist auch unterworfen, wer während der Dienstzeit unbefugt geringfügige Mengen von Betäubungsmitteln im Sinne von Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert oder besitzt oder zum eigenen Konsum eine Widerhandlung gegen Artikel 19 Betäubungsmittelgesetz begeht. Der Täter wird disziplinarisch bestraft.»

Alte Regelung

Bevor die heutige Situation erläutert werden soll, blicken wir kurz zurück: Was hat noch bis Ende letzten Jahres bezüglich Drogenkonsum durch Militärangehörige gegolten?

Das Militärstrafgesetz enthielt keine Bestimmung, die sich auf den Genuss von Betäubungsmitteln bezog. Ein Wehrmann, der ohne ärztliche Verordnung Betäubungsmittel zu sich genommen hatte oder solche Mittel unberechtigt besass, versties jedoch gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Für die Verfolgung von Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) war praktisch immer die **zivile Gerichtsbarkeit** zuständig. Die militärische Gerichtsbarkeit war nur dort vorbehalten, wo sich der Wehrmann durch Einnahme von Genussmitteln, Medikamenten oder Drogen bleibend oder zeitweise, ganz oder zum Teil, für den Dienst untauglich machte und damit den Tatbestand der **Verstümmelung** gemäss Artikel 95

MStG erfüllt¹. In solchen Fällen und in Zweifelsfällen wurde der militärische Untersuchungsrichter avisiert, welcher sodann abklärte, ob die zivilen oder die militärischen Behörden zuständig waren. Im Normalfall waren jedoch – wie erwähnt – die Delikte den zuständigen zivilen Strafverfolgungsbehörden zu melden, was im übrigen den **Aktionsbereich der Heerespolizei** auf Hilfsfunktionen beschränkte.

Die Neuerungen

Am 28. Januar 1992 hat der Ausbildungschef der Armee **«Richtlinien für die disziplinarische Ahndung des Konsums geringer Mengen von Betäubungsmitteln während der Dienstzeit»** bekanntgegeben. Diese Richtlinien gelten für die militärischen **Schulen** und sollen den Kommandanten die Handhabung der eingangs erwähnten neuen Militärstrafgesetzesbestimmung erleichtern. Es ist vorgesehen, Richtlinien auch für den WK-Bereich zu erlassen.

Der neue Artikel 218 Abs. 4 MStG verweist auf Artikel 19 BetmG. Eine Interpretation dieser beiden Gesetze ergibt folgende **Neuerungen**:

1. Wer **geringfügige Mengen** (= wenige Gramm) von Betäubungsmitteln vorsätzlich besitzt, bzw. konsumiert, wird ausschliesslich **disziplinarisch** bestraft.

2. **Ausserhalb der disziplinarischen Erledigung** können somit folgende Fälle liegen:

a. der an sich bloss disziplinarisch zu verfolgende Konsum, wenn gleichzeitig ein Verstoss gegen eine Bestimmung des Militärstrafgesetzes vorliegt (z. B. Verkehrsunfall, Verstümmelung²);

b. der Konsum und Besitz von Betäubungsmitteln in nicht mehr geringfügiger Menge;

c. der eigentliche Handel mit Drogen, sofern er nicht lediglich zur Finanzierung des eigenen Konsums dient oder sogar unentgeltlich erfolgt.

Der Wortlaut von Art. 218 Abs. 4 MStG mit seinem Verweis auf Art. 1 BetmG lässt die Vermutung aufkommen, dass jeglicher Eigenkonsum, also auch solcher sogenannt «harter» Drogen (z. B. Heroin, Opium, Morphin) nur noch disziplinarisch bestraft werden sollte. Die neuen Richtlinien des Ausbildungschefs gehen jedoch davon aus, dass «unter geringfügigen Mengen höchstens der Besitz bzw. der Konsum von einzelnen wenigen Gramm sogenannter **leichter Drogen**

Thomas Legler, Genf;
Rechtsanwalt, Fürsprecher;
Oberleutnant,
HP Kp FF Trp ad hoc,
Einsatz Of Det CH.

wie Haschisch verstanden werden können» (Ziff. 3.1. Abs. 2 der Richtlinien). Somit fielen beim Konsum «harter» Drogen eine disziplinarische Bestrafung ausser Betracht. Andererseits könnte aus dem Verweis auf Art. 19 BetmG und der beinahe wörtlichen Zitierung von Art. 19a BetmG im neuen Militärstrafgesetz der Schluss gezogen werden, dass auch **kleinerer Handel zur Finanzierung des eigenen Konsums** noch als **Disziplinarstraftatbestand** behandelt werden könnte. Diese Unklarheiten werden neue Richtlinien oder die Rechtsprechung zu beseitigen haben.

Zuständigkeit

Für die leichten Fälle mit geringfügigem Konsum bzw. Besitz gilt also neu die militärische Gerichtsbarkeit, wobei ausschliesslich disziplinarische Bestrafung erfolgt. Einzig in Fällen, wo neben dem Betäubungsmitteldelikt gleichzeitig noch ein Straftatbestand des Militärstrafgesetzes erfüllt wird (z. B. Verkehrsunfall oder Verstümmelung) sollte vom Kommandanten mittels Untersuchungsbefehls eine Voruntersuchung oder eine vorläufige Beweisaufnahme angeordnet werden; nur in solchen Fällen tritt also der militärische Untersuchungsrichter im Zusammenhang mit Betäubungsmitteldelikten auf. In allen übrigen Fällen, wo keine disziplinarische Erledigung möglich ist (z. B. Drogenhandel), ist die Zivilpolizei einzuschalten.

Der Kommandant, der sich mit Drogenproblemen zu befassen hat, wird oft vor der Frage stehen, ob ein Disziplinarfall vorliegt oder ob die zivilen Behörden einzuschalten sind. Es empfiehlt sich deshalb bei Unsicherheit, die **Heeres- oder Zivilpolizei oder die militärischen oder zivilen Untersuchungsrichter um Rat anzugehen**.

Die Richtlinie des Ausbildungschefs empfiehlt im weiteren, von **Razien** durch das Kader abzusehen. Besteht ein einigermaßen konkreter Verdacht, so ist die Polizei beizuziehen, die fachgerechte Massnahmen vorschlagen und durchführen kann.

Die Heerespolizei

Der **Aktionsbereich der Heerespolizei** wurde durch die neue Regelung geringfügig erweitert. Die Kompetenzen sind aber nach wie vor gering.

Ein Einsatz der Heerespolizei ist nur möglich und zulässig:

- bei **Vorliegen einer rein disziplinarisch zu ahndenden Tat** (Konsum geringfügiger Mengen); in der Regel dürfte hier aber ein Einsatz unverhältnismässig sein;
- bei **Vorliegen einer militärstrafrechtlich zu ahndenden Tat** (Betäubungsmitteldelikt im Zusammenhang mit Militärstrafdelikt);
- zur **polizeilichen (Vor-)Abklärung**, z. B. ob überhaupt Drogenhandel betrieben wird;
- Im Sinne von **Sofortmassnahmen bis zum Eintreffen der Zivilpolizei**; z. B. Beschlagnahme oder Festhalten von Verdächtigen;
- zur **Unterstützung der Zivilpolizei** auf deren Begehren hin, z. B. bei der Durchsuchung von Unterkünften oder
- zur **Beratung der Kommandanten**, insbesondere zum Herstellen der Kontakte zur Zivilpolizei.

Der Aktionsbereich der Heerespolizei ist somit bei Betäubungsmitteldelikten ziemlich beschränkt. Dennoch sollte die Heerespolizei **in jedem Fall** durch den Kommandanten **orientiert** werden, auch wenn der Fall durch die Zivilpolizei erledigt wird. Es geht hier namentlich um die militärpolizeiliche Erfassung von Deliktdateien, die von polizeitaktischer Bedeutung ist.

Am Rande sei noch bemerkt, dass die Richtlinie des Ausbildungschefs auch einige **(juristisch-)medizinische Aspekte** erfasst, wie das Verhältnis Arzt/Drogenkonsument oder die Problematik von Urinproben.

Das Bundesamt für Sanität geht grundsätzlich davon aus, dass Drogenkonsum kein militärisches, sondern ein allgemeines Problem der Zivilbevölkerung sei. Man übernehme die Leute mit ihren Stärken und ihren Lasten so, wie sie seien.

Aus polizeilicher Sicht ist zu differenzieren: Drogenkonsum mag in den Wiederholungskursen ein nicht so grosses Problem darstellen. In den länger dauernden **Schulen** jedoch bestehen völlig andere Strukturen, die es beispielsweise einem Rekruten erlauben, allmählich ein RS-Händlernetz aufzubauen. Das Drogenproblem ist «auch» ein Militärproblem: in mehr als der Hälfte der Rekrutenschulen gab es 1990 Probleme mit Drogenabhängigen; etwa 20 bis 50 Prozent der Rekruten sind in irgendeiner Form mit Drogen in Kontakt gekommen³.

Im übrigen besteht im Militärbereich ein erhebliches **Gefährdungspotential**: durch den Gebrauch von Dro-

gen gefährdet der Wehrmann sich selbst, aber auch seine Kameraden, so z. B. beim Schiessen oder Führen von Motorfahrzeugen. Der Gebrauch von Drogen kann zudem den Dienstbetrieb und die Disziplin der Truppe (z. B. durch Verleitung) beeinträchtigen.

Das Schwergewicht vorliegender Ausführungen lag beim eigentlichen Drogenkonsum, wo – wie erwähnt – der Heerespolizei kein allzu grosser Handlungsspielraum verbleibt.

Alkohol

Es sei an dieser Stelle in Erinnerung gerufen, dass die Lage anders ist, wenn es um übermässigen **Genussmittelkonsum (Alkohol)**, namentlich im Zusammenhang mit dem Führen von Motorfahrzeugen, geht. Hier kann durch die Heerespolizei eine Atemluft-Untersuchung durchgeführt werden. Die Zuständigkeit zur Anordnung einer Blutprobe bei einer Militärperson liegt grundsätzlich beim Trp Kdt, beim Heerespolizei-offizier oder beim Untersuchungsrichter. In dringenden Fällen kann sie durch den kontrollierenden Heerespolizisten angeordnet werden. Im übrigen ist auch die Zivilpolizei berechtigt, bei Militärpersonen eine Blut- oder Urinprobe anzuordnen.

Anmerkungen

¹ Eine disziplinarische Bestrafung fällt bei Artikel 95 MStG ausser Betracht, da das Gesetz keinen leichten Fall vorsieht (vgl. Peter Hauser, ASMZ Nr. 3/1992, S. 124).

² Vgl. neben dem erwähnten Art. 95 MStG auch die Art. 80 Ziff. 2 MStG, Art. 76 Ziff. 1 Abs 1 MStG und Art. 31 SVG.

³ Gemäss Ausführungen von Bundesrat Kaspar Villiger in der letzten Sondersession des Parlaments, als er neue Massnahmen zur Drogenproblematik im Militär ankündigte. ■